



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschäftsordnung des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1992**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26283**



# **Amtliche Mitteilungen**

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

## **Geschäftsordnung**

### **des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

**Vom 20. Mai 1992**

27. Mai 1992

Jahrgang 1992  
**Nr. 8**

## Geschäftsordnung des Senats

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 20. Mai 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 WissHG und des § 9 Abs. 7 der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. April 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.08.1991 (GABl.NW.II. S. 306), gibt sich der Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Geschäftsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Senats
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Antrags-, Rede- und Stimmrecht
- § 8 Beratung
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Mehrheiten
- § 11 Eilentscheidungen und Umlaufverfahren
- § 12 Wahlen
- § 13 Berufungsangelegenheiten
- § 14 Ehrenpromotionen
- § 15 Überweisung an Kommissionen
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Protokoll
- § 19 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 20 Abweichen und Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

## § 1

### Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat setzt sich gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung zusammen aus:
1. der Rektorin oder dem Rektor,
  2. zwölf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  3. vier Mitgliedern aus der Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
  5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren, die Dekaninnen bzw. Dekane, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die bzw. der Frauenbeauftragte des Senats und die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, nehmen an Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist deren Leiterin bzw. Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

## § 2

### Vorsitz

Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin bzw. der Rektor. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch einen der Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten. Für die Dauer der Vertretung nimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

## § 3

### Einberufung

- (1) Der Senat wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats muß den Mitgliedern in der Regel mindestens 5 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 6 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann die bzw. der Vorsitzende die in Absatz 2 genannte Frist kürzen. In diesem Falle muß die Einladung zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Senats mindestens 2 Werkzeuge vor dem jeweiligen Sitzungstag schriftlich zugehen.

#### § 4

##### Tagesordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Sie bzw. er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Senats solche Tagesordnungspunkte in den Vorschlag aufzunehmen, die ihr bzw. ihm bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sind alle Senatsmitglieder befugt, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (3) Der Senat legt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden für die jeweilige Sitzung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht zu behandeln. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden erfolgen.

#### § 5

##### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden

Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen; Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat das Recht und in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie auf Beschluß des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten unabhängig davon einzuladen, ob der Senat öffentlich tagt.

#### § 6

#### Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf Antrag ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Stellt die bzw. der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit fest, so hat sie bzw. er einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festzulegen und die Sitzung sodann zu unterbrechen oder zu vertagen. Die abwesenden Senatsmitglieder werden von der bzw. dem Vorsitzenden über den neuen Termin unterrichtet.

#### § 7

#### Antrags-, Rede- und Stimmrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Rederecht haben
1. die Mitglieder des Senats gem. § 1 Abs. 1 sowie die Personen gemäß § 1 Abs. 2,
  2. Personen, denen gemäß § 5 Abs. 2 Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist bzw. die als Gäste eingeladen wurden.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann weiteren Personen das Rederecht erteilen, sofern der Senat nicht widerspricht.
- (4) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Senats gemäß § 1 Abs. 1 (mit der in Absatz 5 genannten Einschränkung) bzw. die Vertreterin bzw. der Vertreter der bzw. des Vorsitzenden gemäß § 2 Satz 3.
- (5) Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die bzw. der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des v.g. Mitglieds.
- (6) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 5 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

## § 8

### Beratung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie bzw. er hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken und für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen; insbesondere hat sie bzw. er festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.
- (2) Wird nach der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, daß ein Tagesordnungspunkt entscheidungsreif ist, ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, darf über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und eröffnet die Beratung. Sie bzw. er erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann jedoch die Beratung auch nach sachlichen Zusammenhängen gliedern und



das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Sie bzw. er kann Rednerinnen bzw. Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

Erhebt sich Widerspruch gegen ihre bzw. seine Maßnahmen, entscheidet der Senat.

- (4) Die Mitglieder des Senats nehmen an der Beratung über Angelegenheiten, durch die sie selbst oder nahe Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, nicht teil.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, die Rednerinnen- bzw. Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluß geschlossen wurde.

## § 9

### Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluß an die Beratung dieses Gegenstandes statt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende gibt den Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekannt. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, trifft die bzw. der Vorsitzende, bei Widerspruch der Senat. Die Stimmabgabe erfolgt in der Reihenfolge Fürstimmen/Gegenstimmen/Enthaltungen. Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf einen solchen Antrag findet § 17 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) § 8 Abs. 4 gilt auch für Abstimmungen.

- (5) Jedes überstimmte Mitglied des Senats kann bis zum Ablauf des auf die Senatssitzung folgenden übernächsten Werktags einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10  
Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Senat nach § 1 Abs. 1 angehören, für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen bzw. Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Pro-

fessorinnen bzw. Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Senats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

- (6) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 5 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

#### § 11

#### Eilentscheidungen und Umlaufverfahren

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die der Senat zuständig ist und in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die bzw. der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. In den Fällen des Satz 1 kann die bzw. der Vorsitzende auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeiführen.

#### § 12

#### Wahlen

- (1) Wahlen, die der Senat durchzuführen hat, können nur stattfinden, wenn sie in die schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die vom Senat zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane werden nach den dafür vorgesehenen Ordnungen gewählt. Mit der Einreichung eines Wahlvorschlages gilt das Einverständnis der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber mit ihrer Nominierung als erteilt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Wer gewählt ist, hat der bzw. dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

- (5) Im Sitzungsprotokoll werden die auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt.

### § 13

#### Berufungsangelegenheiten

Das Verfahren im Senat für die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren richtet sich nach der Berufsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

### § 14

#### Ehrenpromotionen

Das Verfahren im Senat für die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenpromotion richtet sich nach der jeweiligen Promotionsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

### § 15

#### Überweisung an Kommissionen

- (1) Der Senat kann Angelegenheiten zur Behandlung an die ständigen Kommissionen überweisen.
- (2) Auf das Verfahren in den ständigen Kommissionen finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß
  1. die Ladungsfrist (§ 3 Abs. 2) mindestens 3 Tage beträgt,
  2. Beschlüsse der Kommission nicht veröffentlicht werden.

### § 16

#### Ausschüsse

- (1) Der Senat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse gemäß § 21 Abs. 6 WissHG bilden. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen vorzulegen.

(2) Im übrigen findet § 15 Abs. 2 Nr. 1 entsprechende Anwendung.

## § 17

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Im Verlaufe einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung sind sie jedoch unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die auf
1. Nichtbehandlung eines Punktes der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3)
  2. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
  3. Verbindung der Beratung
  4. Teilung eines Antrags und getrennte Abstimmung
  5. Nichtbehandlung eines Antrags
  6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  7. Vertagung einer Beschlußfassung
  8. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
  9. Beschränkung der Redezeit
  10. Schluß der Rednerinnen- bzw. Rednerliste
  11. Schluß der Debatte
  12. Feststellung der Beschlußfähigkeit
  13. Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 5 ist zu beachten)
  14. Abstimmung
  15. geheime Abstimmung (mit der sich aus § 9 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Einschränkung)
  16. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Gegenstand der Abstimmung
  17. befristete Unterbrechung der Sitzung
  18. Schluß der Sitzung
- (3) Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 können nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Gegenüber einem Antrag oder einer Vorlage der bzw. des Vorsitzenden ist der Antrag nach Absatz 2 Nr. 6 unzulässig.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.

- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Abänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## § 18

### Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Senats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  2. eine Liste der Anwesenden
  3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen
  4. den Wortlaut der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sowie die sonstigen erzielten Ergebnisse
  5. ggf. Sondervoten
- (2) Die Protokolle des Senats bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten.
- (3) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Senatsmitglied sowie den Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Zustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende stellt sicher, daß die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Senats unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten

nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

#### § 19

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat.

#### § 20

#### Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Senats möglich.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 11.01.1984 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 4/1984 vom 30.01.1984 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13.05.1992.

Paderborn, den 20. Mai 1992

Der Rektor

*Richard*

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn